

BGer 5A_288/2022 vom 21. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_288_2022

FR: TF 5A_288/2022 du 21 avril 2022

IT: TF 5A_288/2022 del 21 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde enthält keinerlei Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern einzig allgemeine Polemik (Vorwurf der Willkür, des Machtmissbrauchs, des Terrors und mantramässiger Lügen; das Einverlangen eines Kostenvorschusses sei sinnlos, pervers und stelle Folter dar; das Gericht habe keinen Kostenvorschuss nötig; man wolle ihn durch Rentenklau verhungern lassen; die Schweiz ermorde weltweit Millionen von Menschen mit Tabakrauch etc.).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.